



Sitz: St. Michael ob Bleiburg 111 | 9143 Feistritz ob Bleiburg

AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

(gemäß § 45 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung –K-AGO 1998,
LGBl. Nr. 66/1998 in der jeweils geltenden Fassung)

aufgenommen in der 30. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 22.06.2026 im Gemeindeamt in St. Michael ob Bleiburg.

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP
LAbg. Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender	2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger BEd.
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
GV David Pototschnig	GR Mag. Dr. Silvester Jernej	-
GR Maria Hober	-	-
-	GR Gregor Komar	E-GR Walter Duller
-	E-GR Katharina Kert	E-GR DI Markus Landa
GR Ing. Arno Puschl		
-		
GR Ing. Alexander Ferk		
GR Doris Pleschounig		
E-GR Regina Moser		
E-GR Carina Srienz		
E-GR Reinhard Pukel		

Nicht anwesend und entschuldigt:

GR Ingo Alesko (SPÖ)
GR Silke Britzmann (SPÖ)
GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)
GR Albin Jelen (REGI)
GR Anita Haimburger (ÖVP)
GR Ing. Martin Tschernko (ÖVP)

Nicht anwesend und nicht entschuldigt:

-

Protokollführung:

Annemarie Ischep, Amtsleiterin

Vom Amt (als Auskunftsperson):

-

Sonstige: -

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:25 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.
Die Sitzung ist gemäß § 36 (1) der K-AGO 1998 idgF. öffentlich.



Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Doris Schwarz** (REGI) und **GV Norbert Haimburger BEd.** (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Es sind keine Anfragen erfolgt.

Angelobung des GR-Ersatzmitgliedes Reinhard Pukel (SPÖ)

Gemäß § 21 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998, idgF. legt Herr **Reinhard Pukel**, geb. am 22.10.1961, wohnhaft in 9143 St. Michael ob Bleiburg, Hof 18, vor dem Gemeinderat, durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis, in die Hand des Bürgermeisters ab.

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

„Obljubljam, da bom zvest/-a ustavi, Republiki Avstriji in Deželi Koroški, da bom upošteval/-a zakone, se bom zavzemal/-a za samoupravo, bom svojo uradno dolžnost izpolnjeval/-a nepristransko in nesebično, bom upošteval/-a svojo obveznost molčečnosti in bom po najboljši vednosti in vesti pospeševal/-a blagor občine.«

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 27.05.2026, TOP 2, betreffend die Adaptierung der Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der VS St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 22.06.2026, Zahl 232-6-2/MS/2026, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden (Elternbeitrag Ganztageschule)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG. LGBL. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

§ 1 - Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:15 bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.



§ 2 - An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. mit Schulschluss erfolgen.

§ 3 -Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu bezahlen, welcher vom Hilfswerk Kärnten eingehoben wird.
2. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuung von

Betreuungsumfang	Gesamtbetrag Ab 01.09.2026
1 Tag pro Woche	€ 40,00
2 Tage pro Woche	€ 79,00
3 Tage pro Woche	€ 111,00
4 Tage pro Woche	€ 147,00
5 Tage pro Woche	€ 180,00

3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für die Dauer der Krankheit ermäßigt.

§ 4 - Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025, Zahl 232-6-2/MS/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 27.05.2026, TOP 3, betreffend die Adaptierung der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für den Kindergarten St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 22.06.2026, Zahl:
240-13/2026/1-MS₁ mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
für den Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird

In Entsprechung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGI. Nr. 13/2011, § 14, idgF wird
verordnet:



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Atteste
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zuge der Einschreibung (Februar/März) entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 9 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.



- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 60 Euro pro Monat für das Mittagessen
- 20 Euro pro Monat für die gesunde Jause
- 8 Euro pro Monat/ Betreuungsjahr Kreativbeitrag

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien in der gleichen Dauer wie an Pflichtschulen
- Osterferien – Karwoche von Montag bis Donnerstag (die Betreuung in der Karwoche findet ab einem Bedarf von 10 Kindern statt)
- Karfreitag
- 10. Oktober und 2. November
- Letzte zwei Wochen vor dem 1. Schultag
- Sommerferien – bei Bedarf wird der Betrieb auch für die restlichen Wochen im August geführt (Öffnungszeiten 07:00 – 17:00)

An Fenstertagen findet ab einem Bedarf von mindestens 10 Kindern eine Betreuung statt.

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils ... eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,



- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte

6. Datenschutz

Dazu berechnigte Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Die Erziehungsberechnigten erklären sich damit einverstanden, dass Fotomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u. ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung (div. Medien, usw.) verwendet werden kann.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 16. Dezember 2024, Zahl: 240-13/2024/2-MS, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 3:	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 27.05.2026, TOP 4, betreffend die Zuführung einer zweckgebundenen Zahlungsmittelreserve „Umlagen-Schuld 2025“.
--------------------	--

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die zweckgebundene Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 434.703,93.

Diese Zuführung der Zahlungsmittelreserve ist zweckgewidmet für „Umlagen Schuld 2025“.

Die Zuführung findet unter der VA-Stelle 369130/999900 (Verbindlichkeiten Land (Gemeinde-Umlagen) ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 4:	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 27.05.2026, TOP 10, betreffend den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG, Zeitraum 01.01.2028 – 31.12.2029
--------------------	---

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt, mit der Kelag Kärnten Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, einen Stromliefervertrag für öffentliche Kunden (Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung (Stichtag: 22.06.2026) ab.

Die Vertragsdauer erstreckt sich vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2029.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



Die Auftragsvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2018 idgF.).

**„Stromliefervertrag öffentliche Kunden“
mit tagesaktueller Energiepreisberechnung
(siehe [Anlagen 1a und 1 b](#) der heutigen Niederschrift)**

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 28.05.2026, TOP 3, betreffend die Vergabe des Auftrages für Straßenbauarbeiten in der Ortschaft St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag für die Durchführung nachfolgender Straßenbauarbeiten wird, auf Grundlage des Vergabevorschlages des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt vom 15.05.2026 bzw. des Angebotes vom 29.04.2026 an die Firma Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul, vergeben:

- St. Michael ob Bleiburg**
- **Aufschließungsstraße sog. „Losergründe II“ (Resterschließung)
Asphaltierung u. Entwässerung**
- **Aufschließungsstraße sog. „Bozic-Jernej-Gründe“
Asphaltierung u. Entwässerung**

**Die Gesamtkosten belaufen sich auf 174.538,02 (inkl. MwSt.).
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.**

Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.

Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2018 idgF.) in der Direktvergabe durchgeführt.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im FVA (Finanzierungsvoranschlag) unter der VA-Stelle 61200/002000 (Gemeindestraßen/Straßenbauten) – max. € 180.000,00 – gegeben.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 28.05.2026, TOP 4, betreffend die Adaptierung der Vereinbarung zur Besicherung der widmungsgemäßen Bebauung von Baugrundstücken, in Bezug auf die Änderung der Betragshöhe der Besicherung.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2020, wird in Bezug auf die Betragshöhe (Vereinbarung zur Besicherung der widmungsgemäßen Bebauung von Baugrundstücken mit dem jeweiligen Grundeigentümer), wie folgt, adaptiert:

Die Höhe der vorzulegenden Bankgarantie bei neu entstehenden Bauparzellen (Baulandwidmungen) als Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung/Bebauung innerhalb von 5 Jahren, wird mit € 10,00 pro m² festgelegt.



Geringfügige Baulandarrondierungen und spezifische Grünlandwidmungen sind nicht zu besichern.

Die Ermittlung des Verkehrswertes bzw. die Schaffung der Bemessungsgrundlagen für die Sicherheitsleistungen ist aufgrund des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich jährlich vorzunehmen und zu beobachten.

Die Höhe der Sicherstellung ist nach 5 Jahren neuerlich zu beraten und der Gemeinderatsbeschluss gegebenenfalls zu adaptieren.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7:	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 28.05.2026, TOP 5, betreffend den Erlass einer Verordnung für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbegebiet St. Michael Ost“.
--------------------	--

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Verordnung für die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbegebiet St. Michael Ost“.

VERORDNUNG

(Beschlussexemplar siehe **Anlage 2** dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8:	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 28.05.2026, TOP 6, betreffend den Erlass einer Verordnung zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 488/1, KG 76004 Feistritz. Widmungspunkt: 1/2026, Widmungswerber: DI Maria Kraut, Dr. Stefanie Helmke, Ruttach-Schmelz
--------------------	--

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 22.06.2026,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____,
Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

1/2026

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 488/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 148 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



Die planliche Darstellung in der **Anlage 3** bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Hermann Srienz

Begründung/Erläuterung zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 488/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 148 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ verordnet.

Begründung:

Bei gegenständlicher Arrondierung handelt es sich um eine Bestandsberichtigung der vorhandenen Hofstellennutzung bzw. Richtigstellung der vorhandenen Situation in unmittelbaren räumlichen Verband. Entspricht dem ÖEK.

Da es sich um eine geringfügige Arrondierung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 15.01.2026 bis 16.02.2026 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 7 Wirtschaftsstandort – UA Fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 24.02.2026 (ha. eingelangt am 16.03.2026):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Arrondierung der vorhandenen Hofstellennutzung bzw. Richtigstellung der vorhandenen Situation im unmittelbaren räumlichen Verband. Entspricht dem ÖEK.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI

Stellungnahme – BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 19.01.2026

(ha. eingelangt am 23.01.2026):

Zur bestehenden Hofstellenwidmung auf Parz. Nr. 488/1, KG 76004-Feistritz sollen weitere 148m² von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ übergeführt werden. Dabei wird festgestellt, dass in der bestehenden Hofstellenwidmung sowie in der im Gegenstand befindlichen Umwidmungsfläche Waldbereiche laut aktuellen Katasterstand ausgewiesen sind. Sollte es auf der künftig ausgewiesenen Hofstellenwidmung zu Grabungsarbeiten mit dauerhafter Bewuchsentfernung kommen, ist im Vorfeld Rücksprache mit der Bezirksforstinspektion Völkermarkt zu halten, ob ein Rodungsansuchen notwendig ist. Gegen die geplante Flächenumwidmung besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 20.01.2026
- ÖBB Immobilienmanagement GmbH vom 16.02.2026 (ha. eingelangt am 18.02.2026)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden den Grundeigentümerinnen/Widmungswerberinnen zur Kenntnis gebracht und von diesen zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.



St. Michael ob Bleiburg 111
9143 Feistritz ob Bleiburg
TEL 04235 2257 | FAX 04235 2257 - 22

MAIL feistritz-bleiburg@ktn.gde.at
WEB www.feistritz-bleiburg.gv.at
GKZ 20805 | UID ATU47940705

BANKVERBINDUNG
Raiffeisenbank Völkermarkt-Bleiburg eGen
BIC RZKTAT2K546 | IBAN AT73 3954 6000 0190 0554



zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 28.05.2026, TOP 11, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zur Errichtung der Anlage „20-kV-Doppelkabel zur Station Tscherberg PV KELAG jeweils mit LWL-Rohr“, am Grundstück Nr. 991/1, KG 76017 St. Michael (öffentliches Gut).

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt auf Grundlage des Ansuchens vom 06.05.2026, mit der KNG-Kärnten Netz GmbH, und der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, beide in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, eine Vereinbarung zur Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 991/1, KG 76017 St. Michael, laut nachstehenden Anlagen ab. (Sonderbenützung von Straßengrund gem. § 57 Kärntner Straßengesetz, K-StrG 2017 idgF.,)

Zweck der Straßengrundbenützung ist die Netzanbindung der neuen PV-Anlage in Tscherberg, wozu die Querung des Rinkolacher Weges erforderlich ist.

(Anlage: 20-kV-Doppelkabel zur Station Tscherberg PV KELAG, jeweils mit LWL-Rohr)

Vereinbarung und Lageplan

(siehe Anlagen **4a und 4b** dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Tourismus und Sport vom 26.05.2026, TOP 2, betreffend den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Kärnten zur Errichtung und den Betrieb einer Radabstellanlage auf dem Grundstück Nr. 718/1, KG 76017 St. Michael.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt einen Gestattungsvertrag mit dem Land Kärnten im Wege des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, ab und stimmt der Errichtung einer Radabstellanlage, auf einem Teilbereich des gemeindeeigenen Grundstückes 718/1, KG 76017 St. Michael, zu.

Gestattungsvertrag und Skizze

(siehe Anlagen **5a und 5b** der heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 08.06.2026, TOP 20, betreffend den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit Herrn Hubert Aleschko für Zwecke eines öffentlichen Spielplatzbetriebes durch die Gemeinde am Grundstück Nr.802, KG 76013 Penk.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Vorsitzende LAbg. Bgm. Hermann Srienzi stellt im Namen des Gemeindevorstandes, als Berichterstatter, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernimmt ab 01.07.2026 das mit Spielgeräten ausgestattete Grundstück Nr. 802, KG 76013 Penk, zur Nutzung, um den Betrieb eines öffentlichen Kinderspielplatzes in der Ortschaft Penk, aufrecht zu erhalten.



Zu diesem Zweck wird nachfolgende Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstückes abgeschlossen.

Nutzungsvereinbarung „Kinderspielplatz Penk“
abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
und Herrn Hubert Aleschko
(siehe **Anlage 6** dieser Niederschrift)

Betreiber dieses öffentlichen Kinderspielplatzes ist ab 01.07.2026 die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 08.06.2026, TOP 22, betreffend den Abschluss eines 2. Nachtrages zum landwirtschaftlichen Pachtvertrag vom 28.12.2016 mit Herrn Wilhelm Tomaschej

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt den 2. Nachtrag zum landwirtschaftlichen Pachtvertrag vom 28.12.2016 mit Herrn Wilhelm Tomaschej und stimmt einem Pächterwechsel ab 01.07.2026, zu.

Verpachtete Grundstücke:

1100/1, 1100/2, 1107 und 1129/1, alle KG 76017 St. Michael

2.Nachtrag zum Pachtvertrag vom 28.12.2016
(siehe **Anlage 7** dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Die öffentliche Sitzung wird um 18:25 Uhr offiziell geschlossen.

